



Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

14016/1/26
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0203 (COD)

ENER 626
FISC 330
ECOFIN 1265
CODEC 1839

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12071/26
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/943 im Hinblick auf zukunftssichere Stromrechnungen in der Union durch Senkung der Systemkosten und Förderung der Elektrifizierung und Digitalisierung – Orientierungsaussprache

Mit Blick auf die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 29. Oktober 2026 erhalten die Delegationen in der Anlage den Hintergrundvermerk des Vorsitzes zum oben genannten Vorschlag.

ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE ÜBER DEN VORSCHLAG ÜBER NETZENTGELTE

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026 wurde die Kommission ersucht, dringend gezielte, alle Bestandteile der Strompreise abdeckende Maßnahmen vorzulegen.¹ Zu den Maßnahmen, die die Kommission daraufhin vorgelegt hat, gehört auch der Vorschlag für eine Verordnung über Netzentgelte².

Der Vorschlag für Netzentgelte soll das Netzpaket ergänzen, indem die Gestaltung der Netztarife verbessert wird, um stärkere Anreize für eine kosteneffiziente Nutzung der Netzinfrastuktur zu schaffen. Darüber hinaus umfasst er Maßnahmen zur Unterstützung intelligenter Stromnetze, intelligenter Zähler, des Netzdatenaustauschs, der Priorisierung des Netzanschlusses und der Besteuerung von Strom. Jede dieser Maßnahmen dürfte zu Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen führen.

Seit der Veröffentlichung des Vorschlags über Netzentgelte hat der Vorsitz eine gründliche Prüfung des Vorschlags in der Gruppe „Energie“ vorangetrieben. Der Vorsitz hat auf der Grundlage der Bemerkungen der Mitgliedstaaten zwei überarbeitete Kompromisstexte erstellt. Die Ministerinnen und Minister werden um Stellungnahme gebeten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Fragen der Gestaltung der Tarife und der Besteuerung von Strom liegt.

1. Gestaltung der Tarife

Ein Hauptziel des Vorschlags über Netzentgelte besteht darin, die bestehenden Grundsätze für die Gestaltung der Tarife zu stärken, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung von Effizienzanreizen wie standortbezogenen und nutzungszeitabhängigen Preissignalen bei der Gestaltung nationaler Tarife.

Um für mehr Transparenz bei der Gestaltung der Tarife und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, hat die Kommission darüber hinaus eine gemeinsame Tarifstruktur vorgeschlagen, um die Tarifmethoden zu harmonisieren.

¹ Dok. EUCO 1/26.

² Dok. 12071/26.

Frage an die Ministerrunde:

Frage 1: *Wie können wir die Umsetzung systemfreundlicher Grundsätze für die Gestaltung der Tarife verbessern und sicherstellen, dass sie in allen Mitgliedstaaten transparent und einheitlich angewandt werden?*

2. Besteuerung von Strom

Um einen sogenannten „Wasserbetteffekt“ zu vermeiden, bei dem Änderungen in der Steuerpolitik möglicherweise dazu führen, dass etwaige Effizienzgewinne aus einer besseren Gestaltung der Netzentgelte wieder zunichte gemacht werden, hat die Kommission mehrere ergänzende steuerliche Maßnahmen vorgeschlagen, nämlich dass

- i) die Mitgliedstaaten einen Strom begünstigenden steuerlichen Rahmen annehmen,
- ii) die von den Mitgliedstaaten erhobenen Verbrauchsteuern auf Strom nicht höher sind als die Verbrauchsteuern auf Erdgas, und
- iii) bei Strom, der an energieintensive Betriebe im Sinne der Energiebesteuerungsrichtlinie geliefert wird, davon ausgegangen wird, dass er die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, nach denen Mitgliedstaaten auf solchen Strom Steuerermäßigungen oder einen bis Null gehenden Verbrauchssteuerbetrag anwenden dürfen.

Bei der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags auf fachlicher Ebene bekundeten viele Mitgliedstaaten generell ihre Unterstützung für das Ziel, Anreize für die Elektrifizierung zu schaffen. Viele Mitgliedstaaten gaben allerdings an, dass sie grundsätzlich der Auffassung seien, dass die Rechtsgrundlage für die Besteuerung nach Artikel 113 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für diese Bestimmung sei und somit Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung erforderlich sei.

Frage an die Ministerrunde:

Frage 2: Angesichts des Ziels, Anreize für die Elektrifizierung zu schaffen, werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu den steuerbezogenen Bestimmungen dieses Gesetzgebungsvorschlags zu äußern.